

gesetzlicher Formulierung als Auftragserfüllung gewertet werden. In beiden Fällen müsste sichergestellt werden, dass auch die übrigen Altmark Trans-Kriterien¹⁵¹ erfüllt werden. Damit können im Ergebnis nur allgemeinere Maßnahmen durch das europäische Beihilfenrecht ausgeschlossen werden, wobei auch hier – insbesondere bei Steuererleichterungen¹⁵² – eine konkrete Einzelfallprüfung vorzunehmen ist.

F. Gesamtbewertung

Vor dem Hintergrund der skizzierten verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben, stehen dem Gesetzgeber insgesamt verschiedene Möglichkeiten offen, dem befürchteten leitmedialen Qualitätsverlust entgegenzuwirken.

¹⁵¹ EuGH vom 24.7.2003 Rn. 95.

¹⁵² Kühlig in Streinz Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 57: EUV/AEUV, 2. Auflage, 2012, Art. 107 Rn. 82 ff.

ken. Dabei erscheint eine gezielte Qualitätsförderung durch Unterstützung selbstregulierter Qualitätssicherungsverfahren als besonders geeignetes Mittel. Über die Einführung konkreter Maßnahmen entscheidet der Gesetzgeber im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befinden sich die Leitmedien in einem Prozess der Selbstreflexion und Reorganisation, um sich den technologischen Veränderungen und der neuen ökonomischen Situation anzupassen.¹⁵³ Ein substantieller Qualitätsverlust, der eine Handlungspflicht des Gesetzgebers auslösen könnte, ist dabei nicht ersichtlich. Der Gesetzgeber kann, er muss in diesem Bereich aber nicht vielfaltsichernd tätig werden. Jedoch ist er gehalten, den Wandel der Medienlandschaft unter vielfaltsgefährdenden Gesichtspunkten weiter zu beobachten.

¹⁵³ Deutlich Bernau u. a., In eigener Sache, FAS 10.8.2014, (15).

Claudia Sicken*

Hausarbeit Strafrecht Besonderer Teil: Straftaten gegen das Leben

Die Hausarbeit behandelt wesentliche Probleme aus dem allgemeinen und besonderen Teil des Strafrechts. Im 1. Tatkomplex ist u. a. eine fahrlässige Tötung zu prüfen und im Rahmen der objektiven Zurechenbarkeit zu problematisieren, ob ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang gegeben ist. Im 2. Tatkomplex bildet die Prüfung, ob neben einem Totschlag durch Unterlassen auch der Tatbestand des Mordes durch Unterlassen erfüllt ist, den Schwerpunkt. In diesem Zusammenhang ist das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht auszulegen. Daneben spielen der Tatbestand der Aussetzung und die Erfolgsqualifikation der Aussetzung eine Rolle. In der Abwandlung ist u. a. ein versuchter Totschlag durch Unterlassen zu prüfen. Dort ist insbesondere zu problematisieren, auf welchen Zeitpunkt es bzgl. des Unterlassens ankommt und ob ein beendeter oder unbeendeter Versuch vorliegt.

Sachverhalt

Der Lastzugfahrer L kehrt im Oktober 2013 nach einer langen Tagestour in einem Firmen-Lkw spät abends zum Standort der Firma nach Flensburg zurück. Wenige Kilometer vor Erreichen des Ziels nimmt L auf der linken Seite in ca. 500 Metern Entfernung ein Feuerwerk

wahr, das zum Abschluss eines Jahrmarkts veranstaltet wird. L ist vom Farbenrausch des Ereignisses so begeistert, dass er eine längere Zeit wie gebannt nach links schaut und die Fahrbahn aus dem Blick verliert. Deshalb bemerkt er nicht, dass der Lkw zunehmend nach rechts zieht, von der Fahrspur abkommt und bereits einen schmalen Grünstreifen befährt, der sich direkt neben der Fahrbahn befindet und diese von einem parallel verlaufenden Fahrrad- und Fußgängerweg trennt. Als L plötzlich seinen Fahrfehler bemerkt, ist es bereits zu spät. Der Lkw erfasst einen am linken Rand des Fahrradweges fahrenden Radler (R) und verletzt ihn schwer.

L hält an, steigt aus und erkennt den ernsten Zustand des R. Gleichwohl setzt er die Fahrt fort, um „Schereien mit der Polizei“ zu vermeiden. R verstirbt – wie von L vorhergesehen – in Folge der beim Unfall erlittenen Verletzungen. Eine dem R entnommene Blutprobe ergibt eine Blutalkoholkonzentration von 1,9 Promille. Im Strafprozess gegen L führt ein Sachverständiger aus,

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Hausarbeit, die im Sommersemester 2014 zur Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil von Prof. Dr. iur. Wilhelm Degener an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gestellt wurde. Die Bearbeitung der Autorin wurde mit „gut“ benotet.

dass es höchstwahrscheinlich auch ohne den Fahrfehler des L zu einem tödlichen Unfall für R gekommen wäre. Hochgradig betrunkene Radler neigten beim Überholtwerden durch Kraftfahrzeuge zu der unvernünftigen Reaktion, ihr Fahrzeug in die Richtung der Geräuschquelle zu ziehen. Dieser Erfahrungssatz dränge im zu beurteilenden Sachverhalt zu der Annahme, dass es auch bei sorgfältigem Verhalten des L zu einer Kollision mit R gekommen wäre, nämlich auf der Fahrspur des L. Dies gelte insbesondere angesichts des geringen Abstandes zwischen Fahrbahn und Radweg.

Strafbarkeit des L? Von den Straftatbeständen des Besonderen Teils sind nur die im 16. Abschnitt des StGB geregelten Straftatbestände zu erörtern.

Abwandlung

L hat sich nach Verursachung des Unfalls zunächst mit der Vorstellung entfernt, dass der verletzte Radler ohne medizinische Versorgung sicher sterben werde. Nachdem L fünf Minuten später in Flensburg eintrifft, plagen ihn die Gewissensbisse so stark, dass er sich zu einem Rettungsruf entschließt. Von einer Telefonsäule aus verständigt er einen Notarzt, anonym und mit den Worten: „Auf der B 199 liegt, 3–4 Kilometer südlich von Flensburg, ein verletzter Radler auf dem Radweg“. Als der Telefonist des ärztlichen Notdienstes nachfragen will, legt L auf. Ein Rettungsfahrzeug des Notdienstes entdeckt nach Abfahren der angegebenen Strecke den lebensgefährlich verletzten R und sorgt dafür, dass er in einem nahe gelegenen Krankenhaus gerettet wird.

Strafbarkeit des L? Von den Straftatbeständen des Besonderen Teils sind nur die im 16. Abschnitt des StGB geregelten Straftatbestände zu erörtern.

Gutachten

1. Tatkomplex: Unfall und Tod des R

A. Strafbarkeit des L gem. § 212 I StGB

Der Unfall mit R erfolgte seitens des L weder wissentlich noch mit Wollen. Eine Strafbarkeit wegen Totschlags gem. § 212 I StGB kommt daher mangels Vorsatz nicht in Betracht.

B. Strafbarkeit des L gem. § 221 I Nr. 1 StGB

Auch eine Strafbarkeit des L wegen einer Aussetzung gem. § 221 I Nr. 1 StGB ist mangels Vorsatz abzulehnen.

C. Strafbarkeit des L gem. § 222 StGB

L könnte sich gem. § 222 StGB der fahrlässigen Tötung strafbar gemacht haben, indem er infolge eines Fahrfehlers den am linken Rand des Fahrradweges fahrenden R mit dem Lkw erfasste und schwer verletzte.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Dazu müsste der Tatbestand des § 222 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt sein.

1. Objektiver Tatbestand

Zu prüfen ist, ob der objektive Tatbestand vorliegt.

a) Taterfolg

R, ein anderer Mensch, ist tot. Der Taterfolg ist eingetreten.

b) Kausalität

Die Tathandlung des L müsste kausal für den Erfolgseintritt gewesen sein. Kausal ist jede Bedingung eines Erfolgs, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele.¹ Alle Erfolgsbedingungen stehen dabei gleichwertig nebeneinander.² Wäre L nicht abgelenkt gewesen und von der Fahrbahn abgekommen, hätte er den R nicht erfasst und schwer verletzt. Ohne die schwere Verletzung wäre R nicht gestorben. Kausalität liegt mithin vor.

c) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

Zu prüfen ist, ob L eine objektive Sorgfaltspflicht verletzt hat.³ Hierzu müsste der tatbestandliche Erfolg objektiv voraussehbar gewesen sein und L in dieser Hinsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.⁴

aa) Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt

Zu prüfen ist, ob L die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Der Sorgfaltsmaßstab richtet sich allgemein danach, welches Verhalten von einem besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Situation und in der sozialen Position des Betroffenen aus einer ex ante Betrachtung erwartet werden kann.⁵ Eine spezielle Regelung für den Straßenverkehr findet sich in § 1 StVO. Gem. § 1 I StVO gebietet die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. § 1 II StVO führt weiter aus, dass Ver-

¹ RGSt 1, 373; BGHSt 1, 332.

² Wessels u. a., Strafrecht Allgemeiner Teil, 43. Aufl. 2013, § 6 II 1 Rn. 156.

³ Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 15 Rn. 118; Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 54 I 3, 564.

⁴ Wessels u. a., Strafrecht AT, 43. Aufl. 2013, § 15 II 3 Rn. 667.

⁵ Freund, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2009, § 5 II Rn. 15.

kehrsteilnehmer sich so zu verhalten haben, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird. L hätte den Lkw demnach jederzeit aufmerksam und konzentriert steuern und den Straßenverkehr verfolgen müssen. Insbesondere wird dies auch von L als Berufskraftfahrer erwartet. Stattdessen hat er sich von einem Feuerwerk ablenken und den Lkw auf den R unbewusst zusteuern lassen. L hat demnach die im Verkehr erforderliche Sorgfaltspflicht außer Acht gelassen.

bb) Voraussehbarkeit des Erfolgs

Der Todeserfolg müsste objektiv voraussehbar gewesen sein. Wer ein Fahrzeug nicht aufmerksam steuert, muss damit rechnen, dass es dadurch von der Fahrbahn abkommt und ggf. einen Menschen tödlich verletzt. Der Taterfolg war somit objektiv voraussehbar.

d) Objektive Zurechnung des Erfolgs

Die in haftungsrechtlicher Hinsicht weitgehende Kausalität wird durch das Kriterium der objektiven Zurechnung eingeschränkt.⁶ Fraglich ist daher, ob der Todeserfolg dem L auch objektiv zurechenbar ist. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn durch menschliches Verhalten eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen wurde, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat. Bei der Bewertung, ob sich eine rechtlich relevante Gefahr im Taterfolg realisiert hat, sind bestimmte Fallkonstellationen zu beachten.⁷ Einschlägig könnten hier der Schutzzweckzusammenhang, das erlaubte Risiko, die eigenverantwortliche Selbstgefährdung und der Pflichtwidrigkeitszusammenhang sein.

aa) Schutzzweckzusammenhang

Die objektive Zurechenbarkeit könnte durch den Schutzzweck der Norm eingeschränkt sein. Fraglich ist, ob die Sorgfaltnorm gerade den eingetretenen Erfolg verhindern sollte.⁸ § 1 II StVO normiert ausdrücklich, dass Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten haben, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise behindert oder belästigt wird. Schutzzweck des von L missachteten § 1 II StVO ist es also, dass die Rechtsgüter der anderen Verkehrsteilnehmer unversehrt bleiben. Auch das Rechtsgut Leben fällt in den Schutzbereich. Der Schutzzweckzusammenhang liegt somit vor.

bb) Erlaubtes Risiko

Zu prüfen ist, ob das unaufmerksame Fahren des L ein erlaubtes Risiko darstellt. Dies wäre der Fall, wenn das Verhalten des L vom allgemeinen Lebensrisiko gedeckt wäre oder es als sozialadäquat eingestuft werden könnte.⁹

Unstrittig ist, dass das Autofahren unter Einhaltung aller Verkehrsregeln ein erlaubtes Risiko darstellt.¹⁰ Anders ist der Fall jedoch zu bewerten, wenn das erlaubte Risiko überschritten und dadurch eine Gefahr geschaffen wird, die sich im Taterfolg realisiert.¹¹ Gem. § 1 I StVO erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Das unaufmerksame Fahren des L stellt somit kein erlaubtes Risiko dar.

cc) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Die objektive Zurechenbarkeit wäre auch dann nicht gegeben, wenn das Opfer sich eigenverantwortlich selbst gefährdet hätte. R ist in betrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,9 Promille am linken Rand des Fahrradweges gefahren. Hierdurch hat sich R grds. in eine Gefahrensituation begeben. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass sich R bewusst und eigenverantwortlich auf den Verlust seines Lebens einlassen wollte.¹² Eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung liegt nicht vor.

dd) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob sich gerade die durch die Pflichtwidrigkeit herbeigeführte Gefahr im Taterfolg realisiert hat. Der Täter soll nur dann für den Eintritt des Taterfolgs verantwortlich gemacht werden, wenn er diesen durch rechtmäßiges Alternativverhalten hätte verhindern können.¹³ Problematisch ist die Feststellung eines Pflichtwidrigkeitszusammenhangs, wenn nicht sicher ist, ob das rechtmäßige Alternativverhalten den Eintritt des Erfolgs vermieden hätte.¹⁴ Hier wäre es auch ohne den Fahrfehler des L höchstwahrscheinlich, jedoch nicht mit Sicherheit, zu einem tödlichen Unfall für R gekommen. Die Frage, ob ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang gegeben ist, kann unterschiedlich bewertet werden.

(1) Risikoerhöhung

Nach einer Ansicht besteht ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang, wenn das pflichtwidrige Verhalten des Täters zu einer Risikoerhöhung im Hinblick auf die Schädigung des Opfers geführt hat.¹⁵ Eine Erfolgszurechnung entfällt nach dieser Ansicht nur dann, wenn der Taterfolg bei rechtmäßigem Alternativverhalten mit Sicherheit gleichfalls eingetreten wäre. Das unaufmerksame Steuern des Lkw durch L hat das Risiko erhöht, mit dem betrunkenen R zusammenzustoßen. Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang wäre nach dieser Ansicht gegeben.

⁶ Freund, Strafrecht AT, 2. Aufl. 2009, § 2 II Rn. 72.

⁷ Wessels u. a., Strafrecht AT, 43. Aufl. 2013, § 6 III 1 Rn. 179.

⁸ Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, 4. Aufl. 2006, § 11 B I 3 Rn. 75.

⁹ Wessels u. a., Strafrecht AT, 43. Aufl. 2013, § 6 III 3 Rn. 183, 184.

¹⁰ Roxin, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2006, § 11 B I 2 Rn. 66.

¹¹ Roxin, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2006, § 11 B I 2 Rn. 66.

¹² Wessels u. a., Strafrecht AT, 43. Aufl. 2013, § 6 III 4 Rn. 189.

¹³ Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2013, § 52 V Rn. 26.

¹⁴ Rengier, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2013, § 52 V Rn. 31.

¹⁵ Roxin, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 84 ff.; Lackner/Kühl, in: ders., StGB, 28. Aufl. 2014, § 15 Rn. 44; Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, 5. Aufl. 1996, § 55 II 2b, 585.

(2) Vermeidbarkeit

Nach anderer Ansicht besteht kein Pflichtwidrigkeitszusammenhang, wenn der Taterfolg auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten des Handelnden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre.¹⁶ Laut einem Sachverständigen wäre es höchstwahrscheinlich auch bei sorgfältigem Verhalten des L zu einer Kollision und einem tödlichen Unfall für R gekommen wäre, da hochgradig betrunkene Radler beim Überholtwerden durch Kraftfahrzeuge dazu neigten, ihr Fahrzeug in die Richtung der Geräuschquelle zu ziehen. Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang würde nach dieser Ansicht entfallen.

(3) Streitentscheid

Da die oben dargestellten Ansätze hier zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist ein Streitentscheid erforderlich. Das Abstellen auf eine Risikoerhöhung wird damit argumentiert, dass der Täter ein erlaubtes Risiko überschritten habe und somit ein verbotenes Risiko schaffe, dessen Folgen ihm zuzurechnen seien. Es bestehe kein Anlass, dem Täter dieses Risiko abzunehmen.¹⁷ Gegen diese Ansicht spricht jedoch, dass entlastende Umstände zugunsten des Täters nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden und dem im Strafrecht geltenden Grundsatz „in dubio pro reo“ somit unzureichend Rechnung getragen wird. Weiter spricht gegen diese Ansicht, dass das Fahrlässigkeitsdelikt ein Erfolgs- und kein Gefährdungsdelikt ist.¹⁸ Bei einem Erfolgsdelikt kommt es entscheidend auf den eingetretenen Taterfolg, nicht auf eine Risikoerhöhung oder Gefährdung an. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerechter, der anderen Ansicht zu folgen, die entlastende Umstände miteinbezieht und die objektive Zurechnung danach beurteilt, ob der Taterfolg auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten des Handelnden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre. Da R auch bei rechtmäßigem Verhalten des L höchstwahrscheinlich tödlich verletzt worden wäre, ist der Pflichtwidrigkeitszusammenhang zu verneinen.

II. Ergebnis

Mangels Pflichtwidrigkeitszusammenhangs ist der Taterfolg dem L nicht objektiv zurechenbar. L hat sich nicht wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

¹⁶ BGHSt 11, 1; Wessels u. a., Strafrecht AT, 43. Aufl. 2013, § 15 II 4 Rn. 676.

¹⁷ Roxin, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2006, § 11 B I 3 Rn. 89.

¹⁸ Rengier, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2013, § 52 V Rn. 35.

D. Gesamtergebnis zum 1. Tatkomplex

L hat sich nicht gem. §§ 212 I, 221 I Nr. 1, 222 StGB strafbar gemacht.

2. Tatkomplex: Unterlassene Verständigung des Notarztes durch L und Verlassen des Unfallorts

A. Strafbarkeit des L gem. §§ 212 I, 13 I StGB

L könnte sich gem. §§ 212 I, 13 I StGB des Totschlags durch Unterlassen strafbar gemacht haben, indem er mit dem Lkw den am linken Rand des Fahrradweges fahrenden R erfasste und die Fahrt fortführte.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Dazu müsste der Tatbestand der §§ 212 I, 13 I StGB vorliegen.

1. Objektiver Tatbestand

Zu prüfen ist, ob der objektive Tatbestand erfüllt ist.

a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs

R, ein anderer Mensch, ist tot. Der tatbestandliche Erfolg ist eingetreten.

b) Unterlassen der erforderlichen Handlung

L müsste gem. § 13 I StGB die zur Erfolgsabwendung erforderliche Handlung unterlassen haben. Die Handlung müsste ihm auch objektiv möglich gewesen sein.¹⁹ Um den Todeseintritt des schwer verletzten R zu verhindern, hätte L umgehend einen Notarzt verständigen müssen. Die Pflicht zur Hilfeleistung ergibt sich auch aus § 6 I Nr. 4a StVG i. V. m. § 34 I Nr. 4 StVO.

Nach dem Unfall ist L zunächst ausgestiegen und hat den ernststen Zustand des R festgestellt. Obwohl es ihm objektiv möglich gewesen wäre, medizinische Versorgung zu verständigen, hat er dies nicht getan und die Fahrt stattdessen fortgesetzt. Ein Unterlassen liegt mithin vor.

c) Hypothetische Kausalität

Das Unterlassen müsste kausal für den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs gewesen sein. Kausalität liegt vor, wenn die Vornahme der rechtlich erwarteten Handlung zu einer wesentlichen Abweichung vom Kausalverlauf geführt hätte. Ausreichend ist hierfür eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit.²⁰ Bei rechtzeitiger Verständigung eines Notarztes hätte R gerettet werden können. Die Vornahme der rechtlich erwarteten Handlung

¹⁹ Wessels u. a., Strafrecht AT, 43. Aufl. 2013, § 16 II 2 Rn. 708.

²⁰ Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, Vor §§ 13 ff. Rn. 79.

hätte einen abweichenden Kausalverlauf herbeigeführt. Hypothetische Kausalität liegt somit vor.

d) Garantenstellung

§ 13 I StGB setzt für eine Strafbarkeit weiter voraus, dass L rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt. L müsste also eine Garantenstellung haben. Hier könnte eine Garantenstellung aus Ingerenz vorliegen.²¹ Ingerenz bedeutet, dass jemand durch sein Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen eine Gefahr für den Eintritt eines Schadens geschaffen hat. Die Schaffung der Gefahr verpflichtet die betreffende Person dazu, die drohenden Schäden abzuwenden.²² Fraglich ist, ob für die Begründung einer Garantenstellung ein pflichtwidriges Vorverhalten erforderlich ist und ob dieses auch gegeben ist, wenn es an einem Pflichtwidrigkeitszusammenhang fehlt.

aa) Verursachungstheorie

Nach einer Ansicht genügt für die Begründung einer Garantenstellung aus Ingerenz die Verursachung einer Gefahr. Ein pflichtwidriges Vorverhalten des Täters muss nicht vorliegen.²³ L verursachte durch den Unfall schwere Verletzungen und versetzte den R dadurch in Lebensgefahr. Nach dieser Meinung hätte L gegenüber R eine Garantenstellung.

bb) Pflichtwidrigkeitstheorie

Für die Begründung einer Garantenstellung könnte über die bloße Verursachung einer Gefahr hinaus gefordert werden, dass das gefahrverursachende Verhalten pflichtwidrig war.²⁴ Das unaufmerksame Fahren des L und die infolge der Kollision verursachten schweren Verletzungen an R sind als pflichtwidriges Verhalten einzustufen. Fraglich ist aber, ob die Garantenstellung des L aufgrund des fehlenden Pflichtwidrigkeitszusammenhangs bei der fahrlässigen Tat²⁵ möglicherweise entfällt.

Das Fehlen des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs führt nur dazu, dass der Taterfolg dem Täter nicht zugerechnet werden kann. Sein pflichtwidriges Vorverhalten entfällt dadurch nicht. L war somit auch nach dieser Meinung Garant für R.

Da hier beide Ansichten zum gleichen Ergebnis führen, ist ein Streitentscheid entbehrlich. L hatte demnach eine Garantenstellung.

21 Grds. Ablehnung einer Garantenstellung aus Ingerenz durch Oehler, Konkurrenz von unechtem und echtem Unterlassungsdelikt, JuS 1961, 154; Welzel, Zur Problematik der Unterlassungsdelikte, JZ 1958, 494.

22 Stree/Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 13 Rn. 32.

23 Heinrich, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2012, Rn. 959.

24 Heinrich, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2012, Rn. 960.

25 Vgl. 1. Tatkomplex B II.

e) Objektive Zurechnung des Erfolgs

Der Todeserfolg müsste L objektiv zurechenbar sein. Objektive Zurechenbarkeit liegt vor, wenn sich im Taterfolg die Gefahr realisiert, die der Täter durch die pflichtwidrige Unterlassung der erforderlichen Rettungshandlung geschaffen hat.²⁶

aa) Schaffung einer rechtlich relevanten Gefahr

L müsste eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen haben. Dadurch dass L es unterließ, einen Notarzt zu verständigen, setzte er den R konkreter Lebensgefahr aus. L hat somit eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen.

bb) Realisierung der Gefahr im Taterfolg

Die Gefahr müsste sich im Taterfolg realisiert haben. R hätte gerettet werden können, wenn L rechtzeitig einen Notarzt verständigt hätte. Das Unterlassen dieser Handlung hat zum Tod des R geführt. Die geschaffene Gefahr hat sich mithin im Taterfolg realisiert.

cc) Zwischenergebnis

Der Tod des R ist L objektiv zurechenbar.

f) Entsprechensklausel

§ 13 I HS 2 StGB setzt für die Strafbarkeit weiter voraus, dass das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands durch ein Tun entspricht. Das Unterlassen muss also hinsichtlich seines Unrechtsgehalts der Tatbestandsverwirklichung durch aktives Tun nahezu gleichgestellt sein.²⁷ L hat den ersten Zustand des R erkannt, gleichwohl die Verständigung eines Notarztes unterlassen. Die unterlassenen Rettungsmaßnahmen in dieser für R lebensgefährlichen Situation entsprechen einer Tatbestandsverwirklichung durch aktive Tötungshandlung.

2. Subjektiver Tatbestand

Zu prüfen ist, ob L gem. § 15 StGB vorsätzlich handelte. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatbestandsstände.²⁸ Weiß der Täter oder sieht er als sicher voraus, dass sein Handeln zur Verwirklichung des Tatbestands führt, so handelt er mit direktem Vorsatz. Sein Vorsatz erstreckt sich dann auf alles, was er sich als notwendige oder sichere Folge seines Verhaltens vorstellt, auch wenn er den Eintritt des Taterfolgs an sich innerlich ablehnt.²⁹ L hat den ersten Zustand des R erkannt und dessen Tod vorhergesehen. Die lebensgefährliche Situation des R war ihm somit bewusst. Trotz erkannter Lebensgefährlichkeit und des Bewusstseins, dem R in dieser Situation helfen zu müssen, unterließ L die Verständigung eines Notarztes und setzte die Fahrt fort. Das Unterlassen der

26 Rengier, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2013, § 49 Rn. 24.

27 Fischer, in: StGB und Nebengesetze, 59. Aufl. 2012, § 13 Rn. 46.

28 Wessels u. a., Strafrecht AT, 43. Aufl. 2013, § 7 I 1 Rn. 203.

29 Wessels u. a., Strafrecht AT, 43. Aufl. 2013, § 7 II 2 Rn. 213.

erforderlichen Rettungsmaßnahmen erfolgte somit mit direktem Vorsatz seitens L.

II. Rechtswidrigkeit/Schuld

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. L handelte rechtswidrig. Schuldausschließungsgründe liegen nicht vor, sodass L auch schuldhaft handelte.

III. Ergebnis

L hat sich gem. §§ 212, 13 I StGB des Totschlags durch Unterlassen strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des L gem. §§ 211 II 3. Gruppe Alt. 2, 13 I StGB

L könnte sich gem. §§ 211 II 3. Gruppe Alt. 2, 13 I StGB des Mordes durch Unterlassen strafbar gemacht haben, indem er den R schwer verletzt am Unfallort liegen ließ und die Fahrt fortsetzte, um „Scherereien mit der Polizei“ zu vermeiden.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Dazu müsste der Tatbestand der §§ 211 II 3. Gruppe Alt. 2, 13 I StGB erfüllt sein.

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.³⁰

2. Subjektiver Tatbestand

Zu prüfen ist, ob auch der subjektive Tatbestand vorliegt.

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

L handelte mit Tötungsvorsatz.³¹

b) Mordmerkmale der 3. Gruppe

Fraglich ist, ob L überdies die Absicht hatte, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken. In Betracht kommt hier das Verdecken einer Straftat.

aa) Andere Straftat

Zu prüfen ist zunächst, ob die Bezugstat eine strafbare Handlung i. S. v. § 11 I Nr. 5 StGB darstellt.³² Es kann sich um die Straftat des Täters oder die eines Dritten handeln.³³ Nicht ausreichend ist es, wenn nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt.³⁴ L setzte die Fahrt fort, statt

dem R zu helfen, um „Scherereien mit der Polizei“ zu vermeiden. Fraglich ist, was L mit dem Begriff „Scherereien“ genau meinte. Im allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „Schererei“ Problem oder Unannehmlichkeit. L wollte demnach „Probleme“ mit der Polizei vermeiden, also einer Ahndung seines Verhaltens entgehen.

Als unrechtmäßiges Verhalten kommt zunächst ein Verstoß gegen § 1 II StVO in Betracht, der als Ordnungswidrigkeit gem. § 49 I Nr. 1 StVO geahndet wird. Wäre die Verdeckung dieser Ordnungswidrigkeit seine Absicht gewesen, entfielen eine Strafbarkeit nach § 211 StGB. Als weitere Bezugstaten kommen eine fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB bzw. mit Eintritt des Todes eine fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB in Betracht. Wäre es L um die Verdeckung dieser Straftaten gegangen, könnte eine Strafbarkeit gem. § 211 StGB vorliegen. Die Tatsache, dass L zunächst ausgestiegen ist, den ernstesten Zustand des R feststellte und daraufhin die Fahrt fortsetzte, spricht dafür, dass L eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung vermeiden wollte. Die Bezugstat ist mithin eine Straftat.

bb) Verdeckungsabsicht

L müsste die Absicht gehabt haben, die fahrlässige Tötung zu verdecken. Mit Verdeckungsabsicht handelt, wer zielgerichtet entweder die Aufdeckung der Tat oder die Identifizierung des Täters verhindern will.³⁵ Ausreichend ist es, dass die Straftat in der Vorstellung des Täters besteht.³⁶ L ging es gerade darum, eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung zu vermeiden. Mangels objektiver Zurechenbarkeit³⁷ entfällt zwar eine Strafbarkeit gem. § 222 StGB, L selber rechnete jedoch mit einer Bestrafung, was für das Vorliegen einer Verdeckungsabsicht grds. ausreichend ist.

Vor dem Hintergrund, dass § 211 StGB grds. Tötungen besonders schwerwiegenden Ausmaßes bestrafen soll und die absolute Strafdrohung auf der Rechtsfolgenseite vorsieht, ergibt sich allerdings die Frage, ob an das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht weitere Anforderungen zu stellen sind.³⁸ Hierzu werden verschiedene Ansätze diskutiert.

(1) Planung im Voraus/Überlegung

Die Mordqualifikation der Verdeckungsabsicht könnte auf Fälle beschränkt werden, in denen der Täter im Voraus plante, die Tat ggf. durch eine Tötung zu verdecken.³⁹

³⁰ Vgl. 2. Tatkomplex A I 1.

³¹ Vgl. 2. Tatkomplex A I 2.

³² Joecks, in: Studienkommentar StGB, 9. Aufl. 2010, § 211 Rn. 42.

³³ BGHSt 9, 180; Lackner/Kühl, in: ders., StGB, 28. Aufl. 2014, § 211 Rn. 12.

³⁴ BGHSt 28, 93; Mitsch, Grundfälle zu den Tötungsdelikten, JuS 1996, 213, 218.

³⁵ Neumann, in: Kindhäuser u. a., StGB, Bd. 2, 3. Aufl. 2010, § 211 Rn. 99.

³⁶ Lackner/Kühl, in: ders., StGB, 28. Aufl. 2014, § 211 Rn. 12; Neumann, in: Kindhäuser u. a., StGB, 3. Aufl. 2010, § 211 Rn. 92.

³⁷ Vgl. 1. Tatkomplex B II.

³⁸ Neumann, in: Kindhäuser u. a., StGB, 3. Aufl. 2010, Vor § 211 Rn. 144; Heghmanns, Strafrecht für alle Semester Besonderer Teil, 2009, Rn. 107, 109, 111.

³⁹ Neumann, in: Kindhäuser u. a., StGB, 3. Aufl. 2010, § 211 Rn. 111;

Denkbar wäre auch, auf eine Überlegung des Täters abzustellen.⁴⁰ L hat weder den vorausgegangenen Unfall noch das daraus resultierende Verdeckungsverhalten im Voraus geplant. Auch eine Überlegung, d. h. ein längerer und ausgereifter Denkprozess zur Entschlussfassung sind bei L nicht ersichtlich. L entschloss sich vielmehr in der Situation kurzerhand, Rettungsmaßnahmen zu unterlassen und sich vom Unfallort zu entfernen, um „Scherereien“ mit der Polizei zu vermeiden. Eine Verdeckungsabsicht wäre demnach zu verneinen.

(2) Erfordernis einer Zäsur zwischen Vortat und Verdeckungstötung

Für die Bejahung einer Verdeckungsabsicht könnte eine Zäsur zwischen der Vortat und der Verdeckungstötung notwendig sein. Geht die Vortat indessen unmittelbar, d. h. innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs, in die Verdeckungstötung über, soll eine Verdeckungsmodalität nach dieser Ansicht verneint werden.⁴¹ Die Unterlassung der erforderlichen Rettungsmaßnahmen seitens L steht in engem zeitlichen Zusammenhang mit der vorhergehenden fahrlässigen Tötung. Eine zeitliche Zäsur fehlt hier, sodass eine Verdeckungsabsicht entfallen würde.

(3) „Zudecken“ der Tat

Es könnte argumentiert werden, dass für das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht mehr erforderlich ist als das bloße Nichtaufdecken der Tat. Ein Verdecken würde dieser Ansicht zufolge nur vorliegen, wenn ein aktives „Zudecken“ der Tat gegeben ist, nicht dagegen, wenn der Täter dem Geschehen nur seinen Lauf lässt.⁴² L unterließ die erforderlichen Rettungsmaßnahmen und entfernte sich vom Unfallort. Ein aktives Zudecken der Tat ist hier nicht gegeben. Die Verdeckungsabsicht wäre demnach zu verneinen.

(4) Kausalität zwischen Verdeckungshandlung und Gefährdung des Opfers

Für die Bejahung einer Verdeckungsabsicht könnte gefordert werden, dass gerade das auf Verdeckung zielende Verhalten des Täters ein Risiko für das Leben des Opfers verursachte.⁴³ Das auf Verdeckung zielende Verhalten des L war hier in erster Linie seine Flucht. Die Flucht selbst schuf jedoch kein direktes Risiko für R. Das Risiko ergab sich vielmehr daraus, dass L es unterließ, einen Notarzt zu verständigen. Demnach stand die Flucht des L

nur in einem mittelbaren Kausalzusammenhang zu der Gefährdung bzw. dem Tod des Opfers, da sie dem L die Möglichkeit nahm, die zur Erfolgsabwendung erforderlichen Rettungsmaßnahmen vorzunehmen. Nach dieser Ansicht wäre das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht mangels Risikopotenzials der Verdeckungshandlung sowie fehlender Kausalität zwischen Verdeckungshandlung und Taterfolg abzulehnen.

(5) Verdeckungsabsicht als Regelbeispiel eines niedrigen Beweggrundes

Eine Einschränkung der Verdeckungsabsicht könnte sich dadurch ergeben, dass man sie als Regelbeispiel eines niedrigen Beweggrundes aus § 211 II 1. Gruppe Var. 4 StGB einstuft.⁴⁴ Dadurch wären die Maßstäbe der sonstigen niedrigen Beweggründe anzulegen, d. h. die Beweggründe des Täters müssten nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich, ja verächtlich sein.⁴⁵ Die Niedrigkeit eines Beweggrundes beurteilt sich nach einer Gesamtbetrachtung der Tatumstände, der Persönlichkeit und Lebensverhältnisse des Täters. Sofern das Motiv des Täters nicht völlig außerhalb des menschlich Nachvollziehbaren liegt, ist eine Qualifizierung als „niedrig“ abzulehnen.⁴⁶ L hat R durch fahrlässiges Verhalten schwer verletzt und wollte eine Bestrafung durch die Strafverfolgungsbehörden vermeiden. Da L Berufskraftfahrer ist, hätte das Offenbarwerden seiner Täterschaft wohl auch Auswirkungen auf seinen Arbeitsplatz gehabt. Vor diesem Hintergrund entbehrt es nicht jeden nachvollziehbaren Grundes, dass L seine fahrlässig begangene Tat verdecken wollte. Eine Qualifizierung als niedriger Beweggrund wäre demnach nicht gegeben. Das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht wäre dieser Ansicht zufolge zu verneinen.

(6) Todeserfolg als Verdeckungsmittel

Für die Bejahung einer Verdeckungsabsicht könnte gefordert werden, dass der Todeserfolg gerade als Mittel der Verdeckung diene.⁴⁷ Dem Täter müsste es demnach auf den Tod des Opfers ankommen, um die Straftat zu verdecken. L hatte angesichts der stark eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit des betrunkenen R sowie der rasch und unerwartet eingetretenen Unfallsituation keine Aufdeckung durch R zu befürchten. Verdeckungsmittel war demnach nicht dessen Tod, sondern die Flucht durch Wegfahren mit dem LKW. L kam es nicht gerade auf den Tod des R an. Nach dieser Ansicht wäre die Verdeckungsabsicht zu verneinen.

Saliger, Zum Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht, ZStW 109, 332.

⁴⁰ Weiß, Die Problematik der Verdeckungsabsicht im Mordtatbestand, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 23, 1997, Teil III, 312.

⁴¹ BGHSt 27, 346; Neumann, in: Kindhäuser u. a., StGB, 3. Aufl. 2010, § 211 Rn. 107; Saliger, ZStW 109, 303.

⁴² BGHSt 7, 287, 290; Neumann, in: Kindhäuser u. a., StGB, 3. Aufl. 2010, § 211 Rn. 103.

⁴³ Neumann, in: Kindhäuser u. a., StGB, 3. Aufl. 2010, § 211 Rn. 104; Mitsch, JuS 1996, 218, 219; vgl. Joecks, in: StGB, 9. Aufl. 2010, § 211 Rn. 59.

⁴⁴ BGHSt 35, 126; Lackner/Kühl, in: ders., StGB, 28. Aufl. 2014, § 211 Rn. 13; Saliger, ZStW 109, 330.

⁴⁵ BGHSt 3, 132; Lackner/Kühl, in: ders., StGB, 28. Aufl. 2014, § 211 Rn. 5.

⁴⁶ Wessels/Hettinger, Strafrecht Besonderer Teil/I, 37. Aufl. 2013, § 2 III 1 Rn. 95.

⁴⁷ Joecks, in: StGB, 9. Aufl. 2010, § 211 Rn. 59; Saliger, ZStW 109, 318; BGHSt 7, 287.

(7) Täterverhalten oder In-Gang-Setzen des Ursachenverlaufs als Verdeckungsmittel

Andererseits könnte es als ausreichend angesehen werden, dass das Täterverhalten dem Ziel der Verdeckung diene.⁴⁸ L unterließ die erforderlichen Rettungsmaßnahmen und ergriff stattdessen unverzüglich die Flucht, um nicht von der Polizei gefasst zu werden. Das Verletzen seiner Handlungspflicht und die an dessen Stelle tretende Flucht, dienten dem L zur Verdeckung der vorangegangenen Straftat. Hiernach wäre die Verdeckungsabsicht zu bejahen.

Es könnte auch genügen, dass der durch den Täter in Gang gesetzte Ursachenverlauf der Verdeckung dienlich war und zum Tod des Opfers führte.⁴⁹ Das Unterlassen der Rettungsmaßnahmen verschaffte dem L Zeit, unverzüglich den Unfallort zu verlassen und so das Risiko zu minimieren, von der Polizei gefasst zu werden. Der Verdeckung war der in Gang gesetzte Ursachenverlauf dienlich. Demnach wäre die Verdeckungsabsicht ebenfalls zu bejahen.

(8) Besondere Verwerflichkeit

Bei der restriktiven Interpretation des Mordmerkmals der Verdeckungsabsicht kann nach einer Ansicht ein Rückgriff auf die Grundsätze der Lehre von der Typenkorrektur erfolgen.⁵⁰ Das Vorliegen einer Verdeckungsabsicht ist demnach unter dem Gesichtspunkt besonderer Verwerflichkeit zu bewerten.⁵¹ Die Verwerflichkeit kann sich aus einem deutlichen Missverhältnis zwischen Mittel und Zweck ergeben.⁵² Zu prüfen ist, ob vorliegend eine besondere Verwerflichkeit der Tat gegeben ist. Mittel ist hier die Inkaufnahme eines Menschenlebens und Zweck die Verdeckung der fahrlässigen Tötung. Dass L die lebensnotwendigen Rettungsmaßnahmen unterlässt und sich stattdessen mit dem Ziel der Verdeckung vom Unfallort entfernt, steht in einem Missverhältnis. Zwar ist der Täter nicht dazu verpflichtet, sich selbst zu belasten und an der eigenen Strafverfolgung mitzuwirken, was die Verwerflichkeit in Frage stellen könnte. Allerdings wird vom Täter nicht eine Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden verlangt, sondern lediglich die Vornahme lebensrettender Maßnahmen.⁵³ L hätte demnach einen anonymen Anruf bei der Notrufzentrale absetzen können. Hierdurch wäre zwar das Risiko, als Täter identifiziert zu werden, erhöht worden, jedoch ist das Eingehen dieses Risikos als sozial adäquat und

zumutbar einzustufen.⁵⁴ L hat keinen Notarzt verständigt, sondern den schwer verletzten R hilflos an der Unfallstelle liegen gelassen. Ihm war es also wichtiger, sich selbst in Sicherheit zu bringen, als dem Opfer zu helfen. Hierin ist auch ein egoistisches Motiv zu sehen. In dem Verhalten des L ist folglich eine besondere Verwerflichkeit zu sehen. Unter dem Gesichtspunkt der besonderen Verwerflichkeit wäre die Verdeckungsabsicht demnach zu bejahen.

(9) Gleichwertigkeit von Tun und Unterlassen

Die bei unechten Unterlassungsdelikten zu prüfende Entsprechensklausel des § 13 I HS 2 StGB könnte es in Frage stellen, ob das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands durch ein Tun entspricht.⁵⁵ Typische Fallkonstellationen eines Verdeckungsmords sind die Tötung eines Polizeibeamten, der den Täter auf frischer Tat ertappt hat oder die Tötung eines Opfers, Zeugen oder Mitwissers der Vortat, um deren Anzeige bei der Polizei zu verhindern.⁵⁶ In den typischen Fallkonstellationen des Verdeckungsmords handelt der Täter aktiv, um seine Straftat zu verdecken. Fraglich ist, ob das bloße Unterlassen auf gleicher Stufe steht. L hat hier lebensnotwendige Rettungsmaßnahmen unterlassen, um schnellstmöglich den Unfallort verlassen zu können und nicht als Täter identifiziert zu werden. Die Unterlassung und der daraus resultierende Taterfolg sind hinsichtlich ihres Unrechtsgehalts mit einem Verdeckungsmord durch aktives Tun vergleichbar. Folglich würde die Entsprechensklausel eine Bejahung des Mordtatbestands nahelegen.

(10) Stellungnahme

Die diskutierten Ansätze zur Auslegung des Mordmerkmals der Verdeckungsabsicht kommen im vorliegenden Fall zu unterschiedlichen Ergebnissen. Nach den Kriterien (1)–(6) würde das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht verneint, nach den Ansätzen (7)–(9) würde es hingegen bejaht. Daher sind eine nähere Betrachtung der Ansichten sowie ein Streitentscheid erforderlich.

Die in (1) vertretene Restriktion auf Verdeckungstaten, die im Voraus geplant wurden oder in der gegebenen Situation mit Überlegung erfolgten, könnte in bestimmten Fallkonstellationen einen höheren Verwerflichkeitsgrad indizieren.⁵⁷ Nachteilig ist jedoch, dass durch die Restriktion viele Fallkonstellationen der Verdeckungsabsicht ausgeklammert werden. Oftmals sind die mit der Verdeckungsabsicht einhergehenden Tötungen, wie auch im vorliegenden Fall, ungeplant, was jedoch nicht den Grad ihrer Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit mindert

48 Joecks, in: StGB, 9. Aufl. 2010, § 211 Rn. 59.

49 Joecks, in: StGB, 9. Aufl. 2010, § 211 Rn. 59.

50 Neumann, in: Kindhäuser u. a., StGB, 3. Aufl. 2010, Vor § 211 Rn. 150; Weiß, Die Verdeckungsabsicht im Mordtatbestand, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 23, 1997, Teil III, 309.

51 Neumann, in: Kindhäuser u. a., StGB, 3. Aufl. 2010, Vor § 211 Rn. 147.

52 Küper, Strafrecht Besonderer Teil, 6. Aufl. 2005, 338.

53 Kaspar/Broichmann, Grundprobleme der Tötungsdelikte Teil 2, ZJS 4/2013, 352.

54 Kaspar/Broichmann, ZJS 4/2013, 352.

55 Mitsch, Jus 1996, 219.

56 Saliger, ZStW 109, 119, 305.

57 Weiß, Die Verdeckungsabsicht im Mordtatbestand, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 23, 1997, Teil III, 311, 312.

oder gar ausschließt. Auch Ansatz (2) ist unter diesem Gesichtspunkt zu restriktiv, da hier sämtliche Fälle von „Augenblickstaten“ ausgenommen werden.⁵⁸ Die in (1) und (2) vorgeschlagenen Restriktionen vermögen daher nicht zu überzeugen.

Ansatz (3) verneint generell die Möglichkeit, das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht durch bloßes Unterlassen verwirklichen zu können und stützt sich darauf, dass der Begriff des Verdeckens ein aktives Tun erfordere und ein passives Nichtaufdecken regelmäßig nicht ausreiche. Auch dieser Auslegungsansatz ist zu restriktiv und widerspricht im Übrigen § 13 I StGB, der das Begehen durch ein Unterlassen ausdrücklich vorsieht.

Ansicht (4), die die Kausalität zwischen Verdeckungs-handlung und Taterfolg in Frage stellt, ist im Grunde nachvollziehbar. Eine Verdeckungsabsicht soll nur bejaht werden, wenn tatsächlich ein enger Zusammenhang zwischen dem Verdeckungsverhalten und dem Taterfolg besteht. Folgt man hier jedoch den Grundsätzen der *conditio-sine-qua-non*-Formel, so ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Taterfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Auch wenn das Unterlassen der Rettungsmaßnahmen nicht die eigentliche Verdeckungshandlung darstellt, sondern nur mittelbare Folge der Flucht war, so kann hier dennoch von einer Kausalität gesprochen werden: Hätte L nicht die Flucht ergriffen, hätte er die lebenserhaltenden Rettungsmaßnahmen für R vornehmen und somit dessen Tod verhindern können. Ansicht (4) überzeugt aus diesem Grund nicht.

Die in (5) angeregte Einstufung der Verdeckungsabsicht als Regelbeispiel eines niedrigen Beweggrundes kann damit argumentiert werden, dass bei der Verdeckungs-tötung auch das Leben eines anderen Menschen instrumentalisiert und für eigene Zwecke missbraucht wird.⁵⁹ Problematisch ist diese Auslegung jedoch, da sie sich weder mit dem Wortlaut⁶⁰, noch mit der Systematik des Gesetzes⁶¹ vereinbaren lässt. Die Mordmerkmale sind bewusst in drei verschiedene Gruppen aufgeteilt, die separat zu prüfen sind. Die Verdeckungsabsicht würde anderenfalls ihren Status als eigenständiges Mordmerkmal verlieren.⁶² Mithin ist dem unter (5) erläuterten Ansatz nicht zuzustimmen.

Ansatz (6) beschränkt das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht auf Fallkonstellationen, bei denen es dem Täter gerade auf den Tod des Opfers ankommt. Dies

würde eine erhöhte Verwerflichkeit der Tat begründen, erscheint jedoch zu weitgehend und würde die Grenzen des Wortlauts der Verdeckungsabsicht zu überschreiten. Auch ein billiges Inkaufnehmen des Todes kann einen gesteigerten Verwerflichkeitsgrad darstellen und sollte demnach nicht aus dem Begriff der Verdeckungsabsicht per se ausgeschlossen werden.

Die unter (1) – (6) angeregten Auslegungen der Verdeckungsabsicht nähern sich zwar dem Ziel der verfassungsrechtlich angezeigten Restriktion. Dennoch bieten diese Ansätze keine wirklich überzeugenden Lösungen an.

Vorzugswürdiger erscheinen hingegen die unter (7) – (9) diskutierten Ansätze.

Ansicht (7) lässt das Täterverhalten oder das In-Gang-Setzen des Ursachenverlaufs als Verdeckungsmittel genügen. Diese Auslegung des Mordmerkmals der Verdeckungsabsicht ist mit dem Wortlaut des § 211 II 3. Gruppe Alt. 2 StGB vereinbar. Vorzugswürdiger ist der Ansatz auch, da er nicht von vornherein Verdeckungs-tötungen ausschließt, bei denen der Täter den Tod des Opfers nur in Kauf nimmt. Die geringeren Anforderungen an das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht sind angesichts des absoluten Schutzzwecks des Rechtsguts Leben gerechtfertigt und soll potenzielle Täter davor zurückschrecken lassen, nur um der Verdeckung willen das Leben eines anderen Menschen zu gefährden.⁶³

Für die Bewertung der Verdeckungsabsicht nach Verwerflichkeitsaspekten wie unter (8) dargelegt, spricht, dass das vor Neufassung des Gesetzes vom 04.09.1941 zur Abgrenzung von Mord und Totschlag maßgebliche Merkmal der Überlegung durch eine „Verwerflichkeitskaskadistik“ abgelöst wurde.⁶⁴ Maßgebliches Kriterium wurde somit die Verwerflichkeit, welche durch bestimmte Mordmerkmale konkretisiert werden sollte.⁶⁵ Das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht ist also unter dem Wertungskriterium der Verwerflichkeit zu interpretieren. L hat hier sicher vorhergesehen, dass R sterben würde. In dieser für R lebensgefährlichen Situation ist es als verwerflich anzusehen, dass L jegliche Rettungsmaßnahmen unterließ und sich davon machte, um „Scherereien“ mit der Polizei zu vermeiden. Im Sinne des generalpräventiven Rechtsgüterschutzes darf die Verdeckungstendenz des Täters keinesfalls dazu verleiten, das Leben eines anderen Menschen zu opfern. Der Gesichtspunkt der besonderen Verwerflichkeit rechtfertigt vorliegend die Hochstufung einer normalen Tötungshandlung zum Mord.

⁵⁸ Brunhöber, Die Problematik einer ausweitenden Auslegung der Verdeckungsabsicht, HRRS 12/2011, 513.

⁵⁹ Neumann, in: Kindhäuser u. a., StGB, 3. Aufl. 2010, § 211 Rn. 97.

⁶⁰ Lackner/Kühl, in: ders., StGB, 28. Aufl. 2014, § 211 Rn. 13.

⁶¹ Saliger, ZStW 109, 331.

⁶² Saliger, ZStW 109, 330.

⁶³ Vgl. Weiß, Die Verdeckungsabsicht im Mordtatbestand, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 23, 1997, Teil III, 199.

⁶⁴ Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, Vor §§ 211 ff. Rn. 4.

⁶⁵ Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, Vor §§ 211 ff. Rn. 4.

Da es sich hier um ein Unterlassungsdelikt handelt, ist die Entsprechensklausel des § 13 I HS 2 StGB zu beachten. Wie oben ausgeführt⁶⁶, steht diese jedoch einer Bejahung des Mordes nicht entgegen. Insbesondere ist die hier vorliegende Unterlassungstat aufgrund ihrer besonderen Verwerflichkeit mit dem Unrechtsgehalt eines aktiven Verdeckungsmordes vergleichbar.

Abschließend sprechen die überzeugenderen Argumente der unter (7)–(9) diskutierten Ansätze für die Bejahung des Mordmerkmals der Verdeckungsabsicht. Eine Strafbarkeit des L aus § 211 II 3. Gruppe Alt. 2, 13 I StGB ist somit gegeben.

II. Ergebnis

L hat sich des Mordes durch Unterlassen gem. §§ 211 II 3. Gruppe Alt. 2, 13 I StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des L gem. § 221 I Nr. 2 StGB

L könnte sich gem. § 221 I Nr. 2 StGB der Aussetzung strafbar gemacht haben, indem er den schwer verletzten R am Unfallort zurückließ und keine Hilfe verständigte.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Der Tatbestand des § 221 I Nr. 2 StGB müsste in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt sein.

1. Objektiver Tatbestand

Zu prüfen ist, ob der objektive Tatbestand vorliegt.

a) Tatobjekt

R ist als anderer Mensch ein taugliches Tatobjekt.

b) Tathandlung

L müsste den R in einer hilflosen Lage im Stich gelassen haben, obwohl er ihn in seiner Obhut hatte.

(aa) Hilflose Lage

Zu prüfen ist, ob R sich in einer hilflosen Lage befand. Eine hilflose Lage liegt vor, wenn das Opfer nicht (mehr) imstande ist, sich selbst gegen drohende Lebens- oder schwere Gesundheitsgefahren zu schützen.⁶⁷ Die hilflose Lage muss sich auf ein Verhalten des Täters zurückführen lassen.⁶⁸ R wurde durch das pflichtwidrige Verhalten des L und die daraus resultierende Kollision so schwer verletzt, dass er sich selbst nicht mehr helfen konnte. Eine hilflose Lage ist gegeben.

(bb) Obhutspflicht des L

L müsste gegenüber R eine Obhutspflicht gehabt haben. Eine Obhutspflicht entsteht in gleicher Weise wie eine Garantenstellung, insbesondere auch aus Ingerenz.⁶⁹ L hat R pflichtwidrig verletzt und wurde durch die Verletzungshandlung Garant. Eine Obhutspflicht des L liegt vor.

(cc) Im-Stich-Lassen

Trotz Obhutspflicht müsste L den R im Stich gelassen haben. Ein Im-Stich-Lassen ist gegeben, wenn der Obhutspflichtige sich seiner Obhutspflicht entzieht, obwohl er zur Beistandsleistung in der Lage gewesen wäre. Es kommt also auf das Unterlassen der möglichen und erforderlichen Hilfeleistung an.⁷⁰ L war es objektiv möglich, einen Notarzt zu verständigen oder sonstige Hilfe zu leisten. Stattdessen hat er die erforderliche Hilfeleistung unterlassen und den Unfallort verlassen. L ließ R somit im Stich.

c) Dadurch konkrete Gefahr

Infolge des Im-Stich-Lassens müsste R der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung ausgesetzt gewesen sein. R wurde durch den Unfall schwer verletzt und schwebte in Lebensgefahr. Eine konkrete Gefahr infolge des Im-Stich-Lassens liegt mithin vor.

2. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand erfordert, dass L hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale gem. § 15 StGB vorsätzlich handelte, d.h. er muss um die Umstände gewusst haben, die seine Obhutspflicht begründen und es muss ihm bewusst gewesen sein, dass durch das Im-Stich-Lassen für das Opfer eine konkrete Gefahr ausgelöst oder intensiviert werden kann.⁷¹ L ließ R am Unfallort in dem Wissen zurück, dass dieser aufgrund der durch sein pflichtwidriges Verhalten herbeigeführten schweren Verletzungen sterben würde. L handelte daher vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit/Schuld

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. L handelte rechtswidrig. Mangels Vorliegen von Entschuldigungsgründen handelte L schuldhaft.

III. Qualifikation

Zu prüfen ist, ob auch eine Erfolgsqualifikation erfüllt ist. In Frage kommen § 221 II Nr. 2 und § 221 III StGB.

⁶⁶ Vgl. 2. Tatkomplex B I 2 b) bb) (9).

⁶⁷ Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 221 Rn. 2.

⁶⁸ Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 221 Rn. 4a.

⁶⁹ Krey/Heinrich, Strafrecht BT/1, 13. Aufl. 2005, § 1 Rn. 135; Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 221 Rn. 10.

⁷⁰ Wessels/Hettinger, Strafrecht BT/1, 37. Aufl. 2013, § 3 II 2 Rn. 202.

⁷¹ Wessels/Hettinger, Strafrecht BT/1, 37. Aufl. 2013, § 3 II 3 Rn. 205.

1. Qualifikation des § 221 II Nr. 2 StGB

Gem. §§ 221 II Nr. 2, 18 StGB müsste L eine schwere Gesundheitsschädigung des R mindestens fahrlässig verursacht haben.

a) Schwere Gesundheitsschädigung

Zu prüfen ist, ob eine schwere Gesundheitsschädigung vorliegt. Schwere Gesundheitsschädigung meint in diesem Zusammenhang einen schwerwiegenden ernsthaften und langwierigen Krankheitszustand.⁷² R ist schwer verletzt und schwebt in Lebensgefahr. Ein schwerwiegender und ernsthafter Krankheitszustand liegt mithin vor.

b) Kausalität und Gefahrrealisierungszusammenhang

Zwischen der Aussetzung des R und dem Eintritt des schwerwiegenden Krankheitszustands müsste ein Kausalitätsbezug und darüber hinaus ein spezifischer Gefahrrealisierungszusammenhang bestehen, d. h. in dem Erfolg der schweren Gesundheitsschädigung muss sich gerade eine dem Aussetzungstatbestand eigentümliche Gefahr realisiert haben.⁷³ Durch das Im-Stich-Lassen in hilfloser Lage intensiviert L den kritischen und schwerwiegenden Gesundheitszustand des R, insbesondere das Risiko, bleibende Schäden davonzutragen. Ein Kausalitätsbezug und ein spezifischer Gefahrrealisierungszusammenhang sind somit gegeben.

c) Fahrlässigkeit hinsichtlich der Folge

Die schwere Gesundheitsschädigung müsste durch L mindestens fahrlässig verursacht worden sein. L hat den schwer verletzten R in dem Wissen, dass dieser sicher sterben würde, am Unfallort liegen gelassen. Er handelte somit hinsichtlich der schweren Folge mehr als nur fahrlässig, nämlich mit direktem Vorsatz.

d) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des Qualifikationstatbestands des § 221 II Nr. 2 StGB sind erfüllt. Eine schwere Gesundheitsschädigung wurde folglich durch L verursacht.

2. Qualifikation des § 221 III StGB

Fraglich ist, ob auch der Qualifikationstatbestand des § 221 III StGB erfüllt ist. Hierzu müsste L durch das Im-Stich-Lassen den Tod des R verursacht haben. Hinsichtlich des Eintritts der Todesfolge ist gem. § 18 StGB Fahrlässigkeit ausreichend. L ließ den R am Unfallort zurück in dem Wissen, dass dieser sicher sterben würde. Der Qualifikationstatbestand des § 221 III StGB ist mithin erfüllt.

3. Zwischenergebnis

Die Qualifikationstatbestände des § 221 II Nr. 2 und III StGB sind erfüllt.

⁷² Rössner/Wenkel, in: Dölling u. a., *Gesamtes Strafrecht*, 2. Aufl. 2011, § 221 Rn. 8.

⁷³ Rössner/Wenkel, in: Dölling u. a., *Gesamtes Strafrecht*, 2. Aufl. 2011, § 221 Rn. 12.

IV. Ergebnis

L hat sich gem. § 221 I Nr. 2, II Nr. 2, III StGB strafbar gemacht.

D. Gesamtergebnis zum 2. Tatkomplex

L hat sich gem. §§ 211 II 3. Gruppe Alt. 2, 212 I, 13 I und 221 I Nr. 2, II Nr. 2, III StGB strafbar gemacht.

E. Gesamtergebnis zum 1. und 2. Tatkomplex

L hat sich gem. §§ 212 I, 13 I StGB des Totschlags durch Unterlassen, gem. §§ 211 II 3. Gruppe Alt. 2, 13 I StGB des Mordes durch Unterlassen und gem. § 221 I Nr. 2, II Nr. 2, III StGB der Aussetzung strafbar gemacht.

F. Konkurrenzen

Der vollendete Totschlag und die Aussetzung treten im Wege der Subsidiarität hinter dem vollendeten Mord zurück. L ist demnach gem. §§ 211 II 3. Gruppe Alt. 2, 13 I StGB strafbar.

Abwandlung**A. Strafbarkeit des L gem. §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I StGB**

L könnte sich wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen nach §§ 212 I, 13 I, 22 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich nach Verursachung des Unfalls vom Unfallort entfernte.

I. Vorprüfung

R wird in einem nahe gelegenen Krankenhaus gerettet. Eine vollendete Tötung liegt somit nicht vor. Die Versuchsstrafbarkeit ergibt sich aus §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I, 12 I StGB.

II. Tatbestandsmäßigkeit

Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen der §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I StGB erfüllt sind.

1. Tatentschluss

L handelte gem. § 15 StGB vorsätzlich hinsichtlich des Erfolgseintritts und der Nichtvornahme der zur Erfolgs-

abwendung gebotenen Handlung trotz vorgestellter Garantstellung.⁷⁴

2. Unmittelbares Ansetzen

L müsste unmittelbar zum Totschlag durch Unterlassen angesetzt haben. Fraglich ist, auf welchen Zeitpunkt bzgl. des Unterlassens abzustellen ist. Maßgebend könnte das Nichtergreifen der ersten oder der letzten Rettungsmöglichkeit sein.⁷⁵ Denkbar wäre es auch, eine unmittelbare Rechtsgutsgefährdung als maßgebenden Zeitpunkt anzusehen.⁷⁶

a) Nichtergreifen der ersten Rettungsmöglichkeit

Stellt man auf das Nichtergreifen der ersten Rettungsmöglichkeit ab⁷⁷, so hätte L unmittelbar nach dem Unfall Rettungsmaßnahmen einleiten müssen. Da er dies unterlassen hat, wäre nach dieser Ansicht bereits im Zeitpunkt des Verstreichenlassens der ersten Rettungsmöglichkeit ein unmittelbares Ansetzen gegeben.

b) Nichtergreifen der letzten Rettungsmöglichkeit

Ein unmittelbares Ansetzen könnte aber auch erst in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem der Garant die nach seiner Vorstellung letzte Rettungsmöglichkeit nicht ergreift.⁷⁸ L hat den Rettungsruf fünf Minuten später abgesetzt, da ihn Gewissensbisse plagten. L ließ somit zwar die erste Rettungsmöglichkeit verstreichen, nicht jedoch die letzte Rettungsmöglichkeit. Nach dieser Ansicht hätte L noch nicht unmittelbar angesetzt.

c) Unmittelbare Rechtsgutsgefährdung

Ferner könnte ein unmittelbares Ansetzen dann gegeben sein, wenn der Garant die Rettungshandlung verzögert oder den Geschehensablauf aus der Hand gibt und dadurch eine unmittelbare Gefahr für das Rechtsgut schafft.⁷⁹ Befindet sich das Opfer nach der Vorstellung des Garantens bereits in unmittelbarer Gefahr, sodass der Taterfolg naheliegend ist, muss der Garant die erste Rettungsmöglichkeit ergreifen, da ungewiss ist, ob eine weitere Rettungsmöglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt überhaupt noch besteht.⁸⁰ L erkannte nach dem Unfall mit R dessen kritischen Gesundheitszustand und wusste, dass er ohne medizinische Versorgung sicher sterben würde. Angesichts des naheliegenden Todes des R hätte L eine sofortige Pflicht zum Handeln gehabt, die er jedoch nicht wahrnahm. Nach dieser Ansicht hätte L unmittelbar zum Unterlassen angesetzt.

d) Streitentscheid

Da die dargestellten Ansichten hier zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist ein Streitentscheid erforderlich.

Für die Ansicht der ersten Rettungsmöglichkeit spricht, dass der Garant möglichst schnell seiner Handlungspflicht nachkommen sollte, um die drohende Gefahr von dem Rechtsgut abzuwenden. Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass die Strafbarkeit zu einem sehr frühen Zeitpunkt begründet wird. Eine Straffreiheit wäre dann nur noch durch einen Rücktritt möglich, an den jedoch weitere Anforderungen wie kein Fehlschlag und Freiwilligkeit geknüpft sind, die der Garant möglicherweise nicht (mehr) erfüllen kann. Weiter spricht gegen diese Ansicht, dass ein strafrechtlich erhebliches Unterlassen unabhängig von dem Vorliegen einer Rechtsgutsgefährdung bejaht werden könnte.⁸¹

Die Ansicht der letzten Rettungsmöglichkeit könnte darauf gestützt werden, dass die Rechtsordnung lediglich die Abwendung des tatbestandlichen Erfolgs fordere. Dem Garant muss es demnach zugestanden werden, den Zeitpunkt des Ergreifens von Rettungshandlungen selbst zu bestimmen. Während bei der Ansicht der ersten Rettungsmöglichkeit kritisiert wird, dass bzgl. des unmittelbaren Ansetzens an einen zu frühen Zeitpunkt angeknüpft wird, ist hier die Kritik berechtigt, dass die Vornahme der letzten Rettungsmöglichkeit zu spät ansetzt. Die Wahrnehmung der letzten Rettungsmöglichkeit kann zwar den Taterfolg noch abwenden, unterbindet jedoch nicht die fortwährende Gefährdung des Rechtsguts. Ein wirksamer Rechtsgüterschutz wäre somit nicht gewährleistet.⁸²

Aufgrund der genannten Mängel zu den Ansichten der ersten und der letzten Rettungsmöglichkeit erscheint es vorzugswürdiger, auf die unmittelbare Rechtsgutsgefährdung abzustellen. Sobald eine unmittelbare Rechtsgutsgefährdung vorliegt, soll der Garant verpflichtet sein, seiner Handlungspflicht nachzukommen und die Gefahr abzuwenden. Hierdurch ist ein wirksamer Rechtsgüterschutz sichergestellt. L hat es trotz unmittelbarer Lebensgefährdung des R unterlassen, unverzüglich Rettungsmaßnahmen einzuleiten und somit unmittelbar zum Totschlag durch Unterlassen angesetzt.

III. Rechtswidrigkeit/Schuld

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. L handelte rechtswidrig. Mangels Vorliegen von Entschuldigungsgründen handelte L auch schuldhaft.

⁷⁴ Vgl. 2. Tatkomplex A I 2 (subjektiver Tatbestand).

⁷⁵ Wessels u. a., Strafrecht AT, 43. Aufl. 2013, § 16 V 1 Rn. 741; Heinrich, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2012, 752 ff.

⁷⁶ Heinrich, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2012, Rn. 755.

⁷⁷ Heinrich, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2012, Rn. 754.

⁷⁸ Heinrich, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2012, Rn. 753.

⁷⁹ Heinrich, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2012, Rn. 755.

⁸⁰ Wessels u. a., Strafrecht AT, 43. Aufl. 2013, § 16 V 1 Rn. 741.

⁸¹ Heinrich, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2012, Rn. 754.

⁸² Heinrich, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2012, Rn. 753.

IV. Rücktritt

L könnte von der Tötung durch Unterlassen wirksam zurückgetreten sein.

1. Kein fehlgeschlagener Versuch

Ein wirksamer Rücktritt setzt zunächst voraus, dass kein fehlgeschlagener Versuch vorliegt. Dies wäre der Fall, wenn der Täter erkennt, dass er den Taterfolg nicht mehr durch Unterlassen oder aktives Tun herbeiführen kann.⁸³ L wusste, dass sein Untätigbleiben zum Tod des R führen würde. Der Taterfolg hätte also durch andauerndes Unterlassen des L noch herbeigeführt werden können. Ein fehlgeschlagener Versuch liegt daher nicht vor.

2. Beendeter/unbeendeter Versuch

Zu prüfen ist, ob ein beendeter oder unbeendeter Versuch vorliegt. Solange es nach der Vorstellung des Täters noch möglich ist, den Taterfolg durch Nachholung der erforderlichen Rettungshandlung abzuwenden, liegt ein unbeendeter Versuch vor.⁸⁴ L ging mit Ankunft in Flensburg davon aus, dass R noch gerettet werden könnte, wenn er einen Rettungsruf absetzt. Ein unbeendeter Versuch ist somit gegeben.

3. Rücktrittsverhalten

Da ein unbeendeter Versuch vorliegt, müsste L gem. § 24 I Alt. 1 StGB die weitere Ausführung der Tat aufgegeben haben. Bei einem Unterlassungsdelikt müsste er also die Unterlassung aufgeben und die erforderliche Rettungshandlung nachgeholt haben. L verständigte fünf Minuten nach Verlassen der Unfallstelle anonym einen Notarzt und teilte in dem Telefonat mit, dass auf der B 199 ca. 3–4 Kilometer südlich von Flensburg ein verletzter Radler auf dem Radweg liege. Danach legte er sofort auf, sodass Rückfragen seitens des Telefonisten des ärztlichen Notdienstes nicht beantwortet werden konnten. Fraglich ist, ob die vage Beschreibung des L während des Rettungsrufes für einen wirksamen Rücktritt ausreichend ist. Aufgrund der von L gemachten Angaben konnte ein Rettungsfahrzeug des Notdienstes nach Abfahren der Strecke den lebensgefährlich verletzten R entdecken und ihn in ein nahe gelegenes Krankenhaus bringen. Der nachgeholt Rettungsruf des L war also ausreichend.

4. Freiwilligkeit

L müsste freiwillig zurückgetreten sein. Freiwillig ist der Rücktritt, wenn der Täter nicht durch zwingende Hinderungsgründe veranlasst wird, sondern aufgrund einer autonomen Entscheidung handelt. Als Beweggründe hierzu kommen bspw. Gewissensbisse in Betracht.⁸⁵ L plagten die Gewissensbisse so stark, dass er sich zu ei-

nem Rettungsruf entschloss. Ein freiwilliger Rücktritt liegt somit vor.

5. Zwischenergebnis

L ist wirksam zurückgetreten.

V. Ergebnis

L hat sich nicht wegen eines versuchten Totschlags gem. §§ 212 I, 13 I, 22 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des L gem. §§ 211, 22, 23 I, 13 I StGB

Mangels versuchten Totschlags kann sich L nicht wegen versuchten Mordes gem. §§ 211, 22, 23 I, 13 I StGB strafbar gemacht haben.

C. Strafbarkeit des L gem. §§ 221 I Nr. 2 StGB

L könnte sich der Aussetzung gem. § 221 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er den schwer verletzten R am Unfallort liegen ließ und sich vom Unfallort entfernte.

I. Tatbestandsmäßigkeit

L handelte objektiv und subjektiv tatbestandsmäßig.⁸⁶

II. Rechtswidrigkeit/Schuld

Mangels Vorliegen von Rechtfertigungsgründen handelte L rechtswidrig. Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich, sodass L auch schuldhaft handelte.

III. Qualifikation

Zu prüfen ist, ob auch eine Erfolgsqualifikation erfüllt ist. In Betracht kommen die Qualifikationstatbestände des § 221 II Nr. 2 und § 221 III StGB.

1. Qualifikation des § 221 II Nr. 2 StGB

Gem. §§ 221 II Nr. 2, 18 StGB müsste L eine schwere Gesundheitsschädigung des R mindestens fahrlässig verursacht haben.

a) Schwere Gesundheitsschädigung

Eine schwere Gesundheitsschädigung liegt vor.⁸⁷

⁸³ Wessels u. a., Strafrecht AT, 43. Aufl. 2013, § 16 V 2 Rn. 743.

⁸⁴ Wessels u. a., Strafrecht AT, 43. Aufl. 2013, § 16 V 2 Rn. 743.

⁸⁵ Wessels u. a., Strafrecht AT, 43. Aufl. 2013, § 14 V 8 Rn. 651.

⁸⁶ Vgl. 2. Tatkomplex C I 1 (objektiver Tatbestand) und 2 (subjektiver Tatbestand).

⁸⁷ Vgl. 2. Tatkomplex C IV 1 a (schwere Gesundheitsschädigung).

b) Kausalität und Gefahrrealisierungszusammenhang

Zwischen der Aussetzung des R und dem Eintritt des schwerwiegenden Krankheitszustands bestehen ein Kausalitätsbezug und ein spezifischer Gefahrrealisierungszusammenhang.⁸⁸

c) Fahrlässigkeit hinsichtlich der Folge

L handelte hinsichtlich der schweren Folge mehr als nur fahrlässig. Die Mindestanforderung des fahrlässigen Verhaltens ist somit erfüllt.⁸⁹

d) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des Qualifikationstatbestands des § 221 II Nr. 2 StGB sind erfüllt. Eine schwere Gesundheitsschädigung wurde folglich durch L verursacht.

2. Qualifikation des § 221 III StGB

Fraglich ist, ob auch der Qualifikationstatbestand des § 221 III StGB erfüllt ist. Hierzu müsste L durch das Im-Stich-Lassen auch den Tod des R verursacht haben. Hinsichtlich des Eintritts der Todesfolge ist gem. § 18 StGB Fahrlässigkeit ausreichend. R wurde in einem nahe gelegenen Krankenhaus gerettet. Der Erfolg des § 221 III StGB ist nicht eingetreten, sodass der Qualifikationstatbestand des § 221 III StGB nicht erfüllt ist.

IV. Rücktritt von der vollendeten Aussetzung

Fraglich ist, ob der Rücktritt vom versuchten Mord durch Unterlassen auch eine Strafbarkeit wegen vollendeter Aussetzung entfallen lässt. Hierzu könnte man vertreten, dass § 24 StGB entnommen werden kann, dass der Täter im Falle des Rücktritts wegen der in dem Versuch liegenden Gefährdung nicht mehr bestraft werden soll.⁹⁰ Gegen diese Ansicht spricht jedoch die faktische Schlechterstellung eines Täters mit alleinigem Gefährdungsvorsatz im Vergleich zu einem Täter, der darüber hinausgehend sogar Todes- oder Mordvorsatz hatte.⁹¹ Der Täter mit Todes- oder Mordvorsatz würde durch den Rücktritt vom versuchten Totschlag oder Mord straffrei hinsichtlich der Aussetzung, während ein Täter, der nur einen Gefährdungsvorsatz hatte, wegen einer Aussetzung bestraft werden würde. Vorzugswürdiger erscheint es daher, die Strafbarkeit wegen vollendeter Aussetzung nicht entfallen zu lassen. Die Rücktrittsmöglichkeit von der vollendeten Aussetzung ist im Ergebnis abzulehnen.

⁸⁸ Vgl. 2. Tatkomplex C IV 1 b (Kausalität und Gefahrrealisierungszusammenhang).

⁸⁹ Vgl. 2. Tatkomplex C IV 1 c (Fahrlässigkeit hinsichtlich der Folge).

⁹⁰ Eser/Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 24 Rn. 110.

⁹¹ Reinbacher, in: Coester-Waltjen u. a., Zwischenprüfung: Zivilrecht Strafrecht, Öffentliches Recht, Grundlagenfächer, 2004, S. 30.

V. Ergebnis

L hat sich gem. § 221 I Nr. 2, II Nr. 2 StGB der Aussetzung mit schwerer Gesundheitsschädigung zu Lasten des R strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit des L gem. §§ 221 I, III, 22, 23 I StGB

Da es an dem Erfolg des § 221 III StGB mangelt, ist zu prüfen, ob L sich gem. §§ 221 I, III, 22, 23 I StGB einer versuchten Aussetzung mit Todesfolge strafbar gemacht hat.

I. Vorprüfung**1. Keine Vollendung**

R wird in einem nahe gelegenen Krankenhaus gerettet. Eine vollendete Aussetzung mit Todesfolge liegt somit nicht vor.

2. Strafbarkeit des Versuchs

Fraglich ist, ob die versuchte Aussetzung mit Todesfolge strafbar ist. Das in § 221 I StGB geregelte Grunddelikt ist gem. § 12 II StGB ein Vergehen, das mangels ausdrücklicher Bestimmung im Gesetz im Umkehrschluss der §§ 22, 23 I StGB im Versuch nicht strafbar ist. Die Erfolgsqualifikation des § 221 III StGB ist dagegen im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren bedroht und stellt damit gem. § 12 I StGB ein Verbrechen dar. Danach ist die Aussetzung mit Todesfolge im Versuch strafbar.⁹²

II. Tatbestandsmäßigkeit

Zu prüfen ist, ob L Tatentschluss hinsichtlich des Grunddelikts und der Erfolgsqualifikation hatte und unmittelbar zur Aussetzung mit Todesfolge angesetzt hat.

1. Tatentschluss

L handelte hinsichtlich des Grunddelikts vorsätzlich.⁹³ Ihm war es auch bewusst, dass der Tod des R eintreten würde, wenn er ihn weiterhin im Stich lässt. Hinsichtlich der Erfolgsqualifikation, also dem Tod des R, handelte L demnach mit direktem Vorsatz.

2. Unmittelbares Ansetzen

L müsste unmittelbar zur Aussetzung mit Todesfolge angesetzt haben. L ließ den schwer verletzten und in Lebensgefahr schwebenden R am Unfallort zurück. Die To-

⁹² Rössner/Wenkel, in: Dölling u. a., Gesamtes Strafrecht, 2. Aufl. 2011, § 221 Rn. 14; Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 18 Rn. 8.

⁹³ Vgl. 2. Tatkomplex C I 2 (subjektiver Tatbestand).

desfolge des R war somit naheliegend. Ein unmittelbares Ansetzen liegt vor.

III. Rechtswidrigkeit/Schuld

Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. L handelte somit rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Rücktritt

Zu prüfen ist, ob L von der versuchten Aussetzung mit Todesfolge wirksam zurückgetreten ist.

1. Kein fehlgeschlagener Versuch

Ein fehlgeschlagener Versuch liegt nicht vor.⁹⁴

2. Beendeter/unbeendeter Versuch

Zu prüfen ist, ob ein beendeter oder unbeendeter Versuch vorliegt. Solange es nach der Vorstellung des Täters noch möglich ist, den Taterfolg abzuwenden, liegt ein unbeendeter Versuch vor.⁹⁵ L ging davon aus, dass R noch gerettet werden könnte, wenn er einen Rettungsruf absetzt. Ein unbeendeter Versuch ist somit gegeben.

3. Rücktrittsverhalten

Da ein unbeendeter Versuch vorliegt, müsste L gem. § 24 I 1 Alt. 1 StGB die weitere Ausführung der Tat auf-

gegeben haben. L verständigte fünf Minuten nach Verlassen der Unfallstelle anonym einen Notarzt. Aufgrund seines Anrufs konnte ein Rettungsfahrzeug des Notdienstes den lebensgefährlich verletzten R entdecken und ihn in ein nahe gelegenes Krankenhaus bringen. Der Rettungsruf des L stellt ein geeignetes Rücktrittsverhalten dar.

4. Freiwilligkeit

Ein freiwilliger Rücktritt liegt vor.⁹⁶

5. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen eines Rücktritts gem. § 24 StGB liegen vor, sodass L wirksam von der versuchten Aussetzung mit Todesfolge zurückgetreten ist.

V. Ergebnis

L hat sich nicht der versuchten Aussetzung mit Todesfolge gem. §§ 221 III, 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

E. Gesamtergebnis zur Abwandlung

L hat sich gem. § 221 I Nr. 2, II Nr. 2 StGB der Aussetzung mit schwerer Gesundheitsschädigung zu Lasten des R strafbar gemacht.

⁹⁴ Vgl. Abwandlung A V 1.

⁹⁵ Wessels u. a., Strafrecht AT, 43. Aufl. 2013, § 16 V 2 Rn. 743.

⁹⁶ Vgl. Abwandlung A V 4.